

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 8/2020

20. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Landesbehörden

Bekanntmachung der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) über die Abgabe eines Musikinstrumentes vom 3. Februar 2020 A 155

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e.V. über die Grundsätze für die Durchführung des Wettbewerbes „Gärten in der Stadt“ 2020 vom 3. Februar 2020 A 156

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien“ vom 4. Februar 2020 A 159

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 4. Februar 2020 A 161

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 4. Februar 2020 A 163

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Burghammer zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 4. Februar 2020 A 165

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Heide (sächsischer Teil) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 4. Februar 2020 A 167

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 4. Februar 2020 A 169

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Lohsa (Teil 2) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 4. Februar 2020 A 171

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Scheibe zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 4. Februar 2020 A 173

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 4. Februar 2020 A 175

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Spreetal zur Änderung der Grenze des Sanierungsgebiets und zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 4. Februar 2020	A 177	Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vom 9. Dezember 2019	A 185
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau I Werminghoff (Knappenrode) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 4. Februar 2020	A 179	Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 vom 9. Dezember 2019	A 188
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 4. Februar 2020	A 181	Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zur ersten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des AWVC im Jahr 2020 vom 7. Februar 2020	A 189
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue im Raum Zeißholz zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 4. Februar 2020	A 183	Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 117. Sitzung des Kulturkonventes vom 6. Februar 2020	A 190
		Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 5. Februar 2020	A 191
		Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über die Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 5. Februar 2020	A 192
		Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) – Sitz Gemeinde Schöpstal – zur Durchführung der 69. Verbandsversammlung vom 7. Februar 2020	A 193
		Gerichte	
		Aufgebotsverfahren.....	A 194
		Güterrechtsregister	A 195

Stellenausschreibungen

Landesbehörden
Bekanntmachung
der Sächsischen Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB)
über die Abgabe eines Musikinstrumentes

Vom 3. Februar 2020

Aus dem Bestand der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) wird nachfolgendes Musikinstrument zur Umverteilung angeboten:

Cembalo
Firma Ammer

Das Musikinstrument ist reparaturbedürftig (unter anderem Rahmen verzogen).

Die entgeltfreie Abgabe erfolgt ausschließlich zum Zweck der behördeninternen Nutzung gemäß § 63 der Sächsischen Haushaltsordnung.

Interessenten wenden sich bitte ausschließlich per E-Mail bis zum 28. Februar 2020 an die

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB)
Abteilung Verwaltung, Referat Haushalt/Einkauf
haushalt.einkauf@slub-dresden.de

Dresden, den 3. Februar 2020

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB)
Dr. Achim Bonte
Generaldirektor

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V. über die Grundsätze für die Durchführung des Wettbewerbes „Gärten in der Stadt“ 2020

Vom 3. Februar 2020

Präambel

Mit dem Wettbewerb „Gärten in der Stadt“ soll in Sachsen eine ästhetisch ansprechende und zweckmäßige Grüngestaltung dem allgemeinen Trend der zunehmenden Versiegelung innerstädtischer Freiräume als Alternative entgegengesetzt werden. Die neu geschaffenen oder rekonstruierten Anlagen sollen einen Beitrag zur Erhöhung der Gestaltungsqualität des Stadtraumes, zur Förderung der ökologischen Stadtentwicklung, zur Steigerung der Lebensqualität und Förderung der Gesundheit sowie zur Wiederbelebung von geschichtlichen Zusammenhängen leisten. Dieser Wettbewerb bietet außerdem die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit der sächsischen Städte, Garten- und Landschaftsarchitekten und der Firmen des Garten- und Landschaftsbaus darzustellen und damit Maßstäbe für die Gestaltung städtischer Bereiche zu setzen.

Der Wettbewerb wird im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vom Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V. (VGLS) ausgelobt. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) fördert den Wettbewerb finanziell.

1 Wettbewerbsziele

Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge sollen die Gestaltung für eine der nachfolgend genannten Kategorien zum Inhalt haben:

- Freianlagen an öffentlichen Einrichtungen – Grünflächen/Parkanlagen/Stadtplätze
- Außenanlagen in Wohngebieten oder Erholungsbereichen innerhalb von Gewerbegebieten
- andere neu gestaltete Freiraumsysteme

Es werden nur Anlagen berücksichtigt, die öffentlich zugänglich und nutzbar sind.

2 Teilnahmebedingungen

Alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts (zum Beispiel Städte, Wohnungsbaugesellschaften, eingetragene Vereine) sind zur Teilnahme berechtigt. Die Vorhaben sollen durch Garten- und Landschaftsarchitekten geplant und in Verantwortung sächsischer Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus im Zeitraum 2017 bis 2019 ausgeführt worden sein. Landschaftsarchitekten und am Bau beteiligte Firmen haben in Abstimmung mit den Bauherren Vorschlagsrecht.

Eine Ausschreibung der Vorhaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ist für Personen des öffentlichen Rechts zwingend, für Personen des Privatrechts

ist die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen gewünscht, aber nicht Bedingung. Die Vorhaben dürfen nicht gegen geltende oder beschlossene Bebauungspläne, andere Bauleitpläne sowie Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrecht verstoßen. Die Vorhaben müssen den baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Aussagefähige Unterlagen (siehe Nummer 7) sind beim Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V., Hamburger Ring 1 B, 01665 Klipphausen, einzureichen.

3 Eigentums- und Urheberrechte/Veröffentlichungen

Der Auslober und das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) haben das Veröffentlichungsrecht ohne Gewährung einer zusätzlichen Vergütung. Beide sind von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aufgrund der bei ihnen verbliebenen Urheberrechte oder aufgrund ähnlicher Rechte geltend machen. Der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V. wird regelmäßig auf seiner Homepage www.galabau-sachsen.de über den Verlauf des Wettbewerbes informieren.

Die Ergebnisse, insbesondere die prämierten Beiträge, werden in einer Broschüre veröffentlicht.

Die Namen der Wettbewerbsteilnehmer (Bauherren), mitwirkende Landschaftsarchitekten sowie die am Bau beteiligten Garten- und Landschaftsbaubetriebe werden genannt. Mit der Einreichung der Unterlagen stimmt der Teilnehmer dieser Namensnennung zu. Die eingereichten Unterlagen insbesondere Fotos müssen für Veröffentlichungen vervielfältigungsfähig sein. Die Bildrechte werden mit Einreichen der Projekte an den Auslober übertragen.

4 Jury

Die Jury beurteilt die Projektunterlagen in Abhängigkeit von ihrer schwerpunktmäßigen Ausrichtung an einem der Wettbewerbsziele. Die Jury wird besonders gelungene Beispiellösungen auswählen. Durch die Jury werden gegebenenfalls, je nach Themenwahl und Anzahl der eingereichten Beiträge, die unter Nummer 1 genannten Wettbewerbskategorien zusammengefasst oder den bestehenden Kategorien werden weitere hinzugefügt.

- Die Jury besteht aus je einem Vertreter
- des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
 - der sächsischen Lehreinrichtungen der Landschaftsarchitektur, des Gartenbaus und der Landespflege,

- des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V.,
- des Sächsischen Städte- und Gemeindetages,
- der Architektenkammer Sachsens oder des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA), Landesgruppe Sachsen.

Zusätzliche Jurymitglieder können im Benehmen mit den Pflichtmitgliedern zugelassen werden. Die Jurymitglieder selbst sowie ihre Ehe-, Lebens- oder Geschäftspartner dürfen nicht an der Planung oder Ausführung eines oder mehrerer Wettbewerbsbeiträge beteiligt gewesen sein.

Die Jury kann weitere unabhängige Sachverständige für die Sichtung und Beurteilung der eingereichten Wettbewerbsbeiträge anhören.

Im Zeitraum September/Oktober 2020 erfolgt durch die Gruppe der Vorprüfer die Bereisung der Wettbewerbsprojekte vor Ort.

5 Beurteilungskriterien

Alle vorliegenden Einsendungen werden zunächst einer sachlichen Prüfung nach folgenden Kriterien unterzogen:

1. Teilnahmeberechtigung (Bauherr und an Planung und Bau beteiligte Firmen)
2. Ausschreibung nach VOB
3. Öffentliche Begehrbarkeit
4. Termingerechte Einsendung der Unterlagen
5. Vollständigkeit der Unterlagen

Alle den oben genannten Kriterien entsprechende Wettbewerbsbeiträge werden einer fachlichen Prüfung durch eine Jury nach folgenden Kriterien unterzogen:

1. Gesamtanlage und Gestaltungsqualität
 - Bezugnahme auf den städtebaulichen Rahmen
 - Zielstellung der vorgegebenen Situation angemessen (siehe Nummer 1 Wettbewerbsziele)
 - Eignung der Raumform
 - Schaffung langfristig tragfähiger ökologischer Potentiale
 - Pflanzenverwendung
2. Nutzungsqualität
 - Lage, Kombination und Zuordnung der einzelnen Funktionsbereiche
 - Erholungs- und Freizeitnutzung für alle Bevölkerungsgruppen
 - Sicherung der dauerhaften Nutzbarkeit
3. Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit
4. Fachgerechte Ausführungsqualität
 - Wege- und Platzflächen
 - Mauerwerk
 - Wasserbereiche
 - Erdmodellierung
 - Ausstattungselemente
 - Pflanzarbeiten
 - Besonderheiten

6 Preise

Unter den eingereichten Wettbewerbsbeiträgen können jeweils bis zu drei Erste Preise und Sonderpreise vergeben werden. Die genaue Anzahl der Preise wird durch die Jury in Abhängigkeit von der Qualität und Beispielwirkung der eingereichten Beiträge festgelegt. Die Geldprämien von jeweils 6.000 Euro für Erste Preise und jeweils 3.000 Euro für Sonderpreise werden zu gleichen Teilen zwischen Auftraggeber, ausführender GaLaBau-Firma und Planer aufgeteilt. Im Falle wahrheitswidriger Angaben werden zuerkannte Preise aberkannt und ausgezahlte Preisgelder zurückgefordert.

Es werden nur Wettbewerbsbeiträge prämiert, die im Zeitraum 2017 bis 2019 vollständig oder zumindest in selbstständigen Teilen fertig gestellt worden sind. Unberücksichtigt bleiben alle Projekte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Landesgartenschauen stehen sowie bereits alle früher eingereichten Wettbewerbsbeiträge gleichen Inhalts.

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Prämie, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Zusätzliche Anerkennungen können durch am Wettbewerb mitwirkende Verbände vergeben werden.

7 Einzureichende Unterlagen

Den einzureichenden Unterlagen muss eine Versicherung der Bauherren beigefügt werden, dass der Wettbewerbsbeitrag nicht gegen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie sonstige baurechtliche Bestimmungen verstößt. Zusätzlich muss sich der Wettbewerbssteilnehmer verpflichten, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Das Projekt wird mit Plänen, Fotos und entsprechenden Beschreibungen der nachfolgenden Musterdarstellung auf **zwei Blättern im A1 Querformat**, eingereicht.

1. Blatt Größe A1

Plan, Fotos (vor Bautätigkeit)	Erläuterungsbericht Urzustand/Bestand vor Bautätigkeit, hauptsächlich: Gehölzbestand Lage Einbindung in den Stadtraum Nutzung Nutzungsvielfalt Funktionalität soziale Einbindung
Plan/Skizzen/ Schnitte	Entwurf hauptsächlich Gestaltung

2. Blatt Größe A1

<p>Dokumentation der Bautätigkeit (Fotos)</p>	<p>Erläuterung der Details, hauptsächlich:</p> <p>Pflanzen Pflege Besonderheiten Ausführung Ausstattung Kunst im Raum</p>
<p>Detailfotos</p>	<p>Aktuelle Baufotos</p> <p>Bauherr:..... Landschaftsarchitekt: Ausführende Firmen: Datum der Ausschreibung nach VOB:..... Art der öffentlichen Nutzung: Bausumme: Preis/m²: Planungszeit: Ausführungszeit:</p>

8 Wichtige Termine

Februar 2020	Wettbewerbsaufruf
28. August 2020	Einsendeschluss für die einzureichenden Unterlagen
Oktober 2020	Jurysitzung
Oktober 2020	Auszeichnung aller Preisträger des Wettbewerbs „Gärten in der Stadt“ auf einer Abschlussveranstaltung

Klipphausen, den 3. Februar 2020

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V.
 Horst Bergmann
 Geschäftsführer
 Hamburger Ring 1 B
 01665 Klipphausen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien“

Vom 4. Februar 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch.

Die Planungsregion umfasst die Landkreise **Bautzen** und **Görlitz**.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 1. Oktober 2013 förmlich eingeleitet (Amtlicher Anzeiger Nummer 46 des Sächsischen Amtsblattes vom 14. November 2013, S. A 431). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 818 den Entwurf der „Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben.

Der Regionalplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706). Der Planentwurf enthält textliche und zeichnerische Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere Festlegungen zur regionalen Raum- und Siedlungsstruktur (zum Beispiel zu Grundzentren, Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion), zur Regionalentwicklung (zum Beispiel zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, zu regionaler Kooperation und interkommunaler Zusammenarbeit), zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, zum Verkehr, zum Freiraumschutz und zur Freiraumentwicklung (zum Beispiel Kulturlandschaftsschutz, Hochwasserschutz, regionale Grünzüge) und zur Freiraumnutzung (zum Beispiel Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung, Windenergienutzung) sowie als regionale Besonderheit Festlegungen zum Sorbischen Siedlungsgebiet. Bezüglich der Windenergienutzung wird mit dem Regionalplan eine Konzentration der Windenergieanlagen auf den dafür festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten vorgenommen. Darüber hinaus enthält der Planentwurf im Anhang 4 die Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 6 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.

Bei der Aufstellung des Planes wird eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die Umweltprüfung umfasst gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden

ist. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht erstellt. Hierbei wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet.

Auf Grund der Lage der Planungsregion erfolgt darüber hinaus gemäß § 9 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes eine Beteiligung der Nachbarstaaten.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes weitergeführt.

Nach den oben genannten Vorschriften werden der Entwurf der „Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien“ mit Begründung sowie folgende, nach Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zweckdienliche Unterlagen ausgelegt:

1. Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan in der Fassung des erteilten Einvernehmens der höheren Naturschutzbehörde vom 29. Oktober 2007
2. Scoping-Unterlage – Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads für die Strategische Umweltprüfung zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien vom 21. Juli 2015
3. Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes vom 24. Oktober 2016 zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Scoping
4. Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien 2012
5. Vulnerabilitätsanalyse Region Oberlausitz-Niederschlesien 2011 (Untersuchung zur Verletzbarkeit der Region Oberlausitz-Niederschlesien gegenüber bestimmten klimatischen Veränderungen)

Der Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht sowie die weiteren oben genannten Unterlagen liegen vom

2. März 2020 bis 2. Juni 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den folgenden Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten aus:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–16:00 Uhr

Freitag 9:00–11:30 Uhr

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr
- Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr, 13:30–18:00 Uhr
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr, 13:30–15:30 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe der Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken sollten eine konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel beziehungsweise die jeweilige textliche oder zeichnerische Festlegung enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien. Dafür wird ab dem 2. März 2020 der Planentwurf mit Begründung und zugehörigem Umweltbericht im vorgenannten Zeitraum im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung, zum Umweltbericht und zu den im Anhang 4 beigefügten Inhalten der Landschaftsplanung können von jedermann bis zum

2. Juni 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Bautzen, den 4. Februar 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originäerausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 4. Februar 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originäerausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Boxberg/O.L. im Landkreis Görlitz sowie der Gemeinde Malschwitz mit dem Ortsteil Guttau im Landkreis Bautzen.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (Amtlicher Anzeiger Nummer 29 des Sächsischen Amtsblattes vom 20. Juli 2017, S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 794 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706). Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originäerausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes weitergeführt.

Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung liegen vom

2. März 2020 bis 2. Juni 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den folgenden Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten aus:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr
- Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–15:30 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien. Dafür wird ab dem 2. März 2020 der Planentwurf mit Begründung im vorgenannten Zeitraum im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Juni 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe der Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zu-

gang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 4. Februar 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 4. Februar 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinden Schönau-Berzdorf a. d. E. und Markersdorf sowie der Städte Görlitz und Ostritz im Landkreis Görlitz.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (Amtlicher Anzeiger Nummer 29 des Sächsischen Amtsblattes vom 20. Juli 2017, S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 796 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706). Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes weitergeführt.

Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung liegen vom

2. März 2020 bis 2. Juni 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den folgenden Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten aus:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr
- Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–15:30 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien. Dafür wird ab dem 2. März 2020 der Planentwurf mit Begründung im vorgenannten Zeitraum im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Juni 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe der Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zu-

gang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 4. Februar 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Burghammer zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 4. Februar 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Burghammer zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Spreetal im Landkreis Bautzen.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (Amtlicher Anzeiger Nummer 29 des Sächsischen Amtsblattes vom 20. Juli 2017, S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 798 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706). Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes weitergeführt.

Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung liegen vom

2. März 2020 bis 2. Juni 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den folgenden Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten aus:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr
- Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–15:30 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien. Dafür wird ab dem 2. März 2020 der Planentwurf mit Begründung im vorgenannten Zeitraum im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Juni 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe der Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zu-

gang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 4. Februar 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der
„Teilfortschreibung des Braunkohlenplans
als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Heide
(sächsischer Teil) zur Festlegung der Grenze des Bereichs
mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 4. Februar 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Heide (sächsischer Teil) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Elsterheide mit dem Ortsteil Tätzschwitz sowie der Städte Hoyerswerda mit dem Ortsteil Schwarzkollm, Lauta und Bernsdorf mit dem Ortsteil Wiednitz im Landkreis Bautzen.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (Amtlicher Anzeiger Nummer 29 des Sächsischen Amtsblattes vom 20. Juli 2017, S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 800 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706). Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes weitergeführt.

Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung liegen vom

2. März 2020 bis 2. Juni 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den folgenden Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten aus:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)
 Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
 13:00–16:00 Uhr
 Freitag 9:00–11:30 Uhr
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
 Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr
- Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
 Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
 13:30–18:00 Uhr
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen
 Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
 13:30–15:30 Uhr
 Freitag 8:30–12:00 Uhr

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien. Dafür wird ab dem 2. März 2020 der Planentwurf mit Begründung im vorgenannten Zeitraum im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Juni 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe der Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zu-

gang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 4. Februar 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der
„Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan
für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle
zur Festlegung der Grenze des Bereichs
mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 4. Februar 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Elsterheide mit den Ortsteilen Tätzschwitz, Geierswalde, Nardt, Neuwiese-Bergen, der Stadt Lauta mit dem Ortsteil Laubusch und der Stadt Hoyerswerda mit dem Ortsteil Schwarzkollm im Landkreis Bautzen.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (Amtlicher Anzeiger Nummer 29 des Sächsischen Amtsblattes vom 20. Juli 2017, S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 802 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706). Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes weitergeführt.

Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung liegen vom

2. März 2020 bis 2. Juni 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den folgenden Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten aus:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr
- Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–15:30 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien. Dafür wird ab dem 2. März 2020 der Planentwurf mit Begründung im vorgenannten Zeitraum im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Juni 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe der Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zu-

gang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 4. Februar 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans
als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Lohsa (Teil 2)
zur Festlegung der Grenze des Bereichs
mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 4. Februar 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Lohsa (Teil 2) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch.

Das Plangebiet umfasst Teile der Stadt Hoyerswerda und der Gemeinden Lohsa und Spreetal im Landkreis Bautzen sowie Teile der Gemeinde Boxberg/O.L. im Landkreis Görlitz.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (Amtlicher Anzeiger Nummer 29 des Sächsischen Amtsblattes vom 20. Juli 2017, S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Versammlungsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 804 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706). Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes weitergeführt.

Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung liegen vom

2. März 2020 bis 2. Juni 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den folgenden Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten aus:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)
 Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
 13:00–16:00 Uhr
 Freitag 9:00–11:30 Uhr
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
 Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr
- Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
 Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
 13:30–18:00 Uhr
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen
 Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
 13:30–15:30 Uhr
 Freitag 8:30–12:00 Uhr

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien. Dafür wird ab dem 2. März 2020 der Planentwurf mit Begründung im vorgenannten Zeitraum im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Juni 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe der Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zu-

gang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 4. Februar 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Scheibe zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 4. Februar 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Scheibe zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch.

Das Plangebiet umfasst Teile der Städte Hoyerswerda und Wittichenau sowie der Gemeinden Lohsa und Spreetal im Landkreis Bautzen.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (Amtlicher Anzeiger Nummer 29 des Sächsischen Amtsblattes vom 20. Juli 2017, S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 806 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706). Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes weitergeführt.

Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung liegen vom

2. März 2020 bis 2. Juni 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den folgenden Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten aus:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr
- Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–15:30 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien. Dafür wird ab dem 2. März 2020 der Planentwurf mit Begründung im vorgenannten Zeitraum im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Juni 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe der Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zu-

gang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 4. Februar 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der
„Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan
für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen
zur Festlegung der Grenze des Bereichs
mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 4. Februar 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Elsterheide mit den Ortsteilen Geierswalde, Klein Partwitz und Tätzschwitz im Landkreis Bautzen.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (Amtlicher Anzeiger Nummer 29 des Sächsischen Amtsblattes vom 20. Juli 2017, S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Versammlungsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 808 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706). Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes weitergeführt.

Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung liegen vom

2. März 2020 bis 2. Juni 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den folgenden Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten aus:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)
 Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
 13:00–16:00 Uhr
 Freitag 9:00–11:30 Uhr
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
 Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr
- Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
 Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
 13:30–18:00 Uhr
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen
 Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
 13:30–15:30 Uhr
 Freitag 8:30–12:00 Uhr

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien. Dafür wird ab dem 2. März 2020 der Planentwurf mit Begründung im vorgenannten Zeitraum im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Juni 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe der Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zu-

gang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 4. Februar 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der

„Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan

für den stillgelegten Tagebau Spreetal zur Änderung der Grenze

des Sanierungsgebiets und zur Festlegung der Grenze des Bereichs

mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 4. Februar 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Spreetal zur Änderung der Grenze des Sanierungsgebiets und zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Spreetal mit den Ortsteilen Burg, Burghammer, Burgneudorf, Spreewitz, Spreetal, der Gemeinde Elsterheide mit den Ortsteilen Bluno, Geierswalde, Klein Partwitz, Nardt, Neuwiese-Bergen, Sabrodt, Seidewinkel sowie der Stadt Hoyerswerda im Landkreis Bautzen.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (Amtlicher Anzeiger Nummer 29 des Sächsischen Amtsblattes vom 20. Juli 2017, S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 810 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706). Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu. Darüber hinaus wird mit der Teilfortschreibung eine Änderung der Grenze des Plangebiets im Bereich der Ortslage Bluno vorgenommen.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes weitergeführt.

Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung liegen vom

2. März 2020 bis 2. Juni 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den folgenden Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten aus:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr
- Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–15:30 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien. Dafür wird ab dem 2. März 2020 der Planentwurf mit Begründung im vorgenannten Zeitraum im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Juni 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe der Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zu-

gang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 4. Februar 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der
„Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan
für den stillgelegten Tagebau I Werminghoff (Knappenrode)
zur Festlegung der Grenze des Bereichs
mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 4. Februar 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau I Werminghoff (Knappenrode) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch.

Das Plangebiet umfasst Teile der Stadt Hoyerswerda mit den Ortsteilen Knappenrode und Zeißig, der Stadt Wittichenau sowie der Gemeinden Lohsa mit den Ortsteilen Groß Särchen und Koblenz im Landkreis Bautzen.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (Amtlicher Anzeiger Nummer 29 des Sächsischen Amtsblattes vom 20. Juli 2017, S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 814 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706). Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes weitergeführt.

Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung liegen vom

2. März 2020 bis 2. Juni 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den folgenden Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten aus:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch
und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und
Donnerstag 8:30–18:00 Uhr
- Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch
und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und
Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–15:30 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien. Dafür wird ab dem 2. März 2020 der Planentwurf mit Begründung im vorgenannten Zeitraum im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Juni 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe der Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zu-

gang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 4. Februar 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der
„Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan
für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder
zur Festlegung der Grenze des Bereichs
mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 4. Februar 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch.

Das Plangebiet umfasst Teile der Stadt Weißwasser/O.L. sowie der Gemeinden Schleife, Trebendorf und Groß Düben mit dem Ortsteil Halbendorf im Landkreis Görlitz.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (Amtlicher Anzeiger Nummer 29 des Sächsischen Amtsblattes vom 20. Juli 2017, S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Versammlungsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 812 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706). Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes weitergeführt.

Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung liegen vom

2. März 2020 bis 2. Juni 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den folgenden Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten aus:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr
- Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–15:30 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien. Dafür wird ab dem 2. März 2020 der Planentwurf mit Begründung im vorgenannten Zeitraum im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Juni 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe der Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zu-

gang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 4. Februar 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der
„Teilfortschreibung des Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan
für die stillgelegten Tagebaue im Raum Zeiholz
zur Festlegung der Grenze des Bereichs
mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 4. Februar 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue im Raum Zeiholz zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch.

Das Plangebiet umfasst Teile der Städte Wittichenau und Bernsdorf sowie der Gemeinde Obling im Landkreis Bautzen.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (Amtlicher Anzeiger Nummer 29 des Sächsischen Amtsblattes vom 20. Juli 2017, S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Versammlungsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 816 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706). Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes weitergeführt.

Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung liegen vom

2. März 2020 bis 2. Juni 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den folgenden Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten aus:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr
- Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–15:30 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien. Dafür wird ab dem 2. März 2020 der Planentwurf mit Begründung im vorgenannten Zeitraum im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Juni 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe der Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zu-

gang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 4. Februar 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Vom 9. Dezember 2019

I.

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167,171), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 der Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018

(SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 74 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 9. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	Summe	davon	
		Kommunalhaushalt	Ausgleichsabgabe
im Ergebnishaushalt mit dem			
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	715.358.752 EUR	679.848.277 EUR	35.510.475 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	716.927.012 EUR	675.248.277 EUR	41.678.735 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	–1.568.260 EUR	4.600.000 EUR	–6.168.260 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	–1.568.260 EUR	4.600.000 EUR	–6.168.260 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	–1.568.260 EUR	4.600.000 EUR	–6.168.260 EUR
im Finanzhaushalt mit dem			
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	704.851.452 EUR	674.435.277 EUR	30.416.175 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	705.988.812 EUR	669.511.177 EUR	36.477.635 EUR
– Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	–1.137.360 EUR	4.924.100 EUR	–6.061.460 EUR

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	745.000 EUR	745.000 EUR	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–745.000 EUR	–745.000 EUR	0 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–1.882.360 EUR	4.179.100 EUR	–6.061.460 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	–1.882.360 EUR	4.179.100 EUR	– 6.061.460 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0 EUR	0 EUR	0 EUR
-------	-------	-------

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf festgesetzt.

0 EUR	0 EUR	0 EUR
-------	-------	-------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

140.000.000 EUR	133.000.000 EUR	7.000.000 EUR
-----------------	-----------------	---------------

§ 5

Die Sozialumlage wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 656) geändert worden ist, auf 8,53332564818 Prozent der Umlagegrundlagen der Landkreise und Kreisfreien Städte festgesetzt.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für den Kommunalhaushalt aufgrund eines erheblichen Fehlbetrages entsprechend § 77 Abs. 2 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen wird auf 5 Prozent des Ergebnishaushaltsvolumens festgesetzt.

II.

Das sächsische Staatsministerium des Innern hat mit Bescheid vom 5. Februar 2020 die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Sozialumlage in Höhe von 8,53332564818 Prozent der Umlagegrundlagen der Landkreise und Kreisfreien Städte genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen für das Haushaltsjahr 2020 an sieben Tagen jeweils während der Dienststunden beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, Humboldtstr. 18, 04105 Leipzig, Zimmer G04.25 öffentlich aus.

Leipzig, den 9. Dezember 2019

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Werner
Verbandsdirektor

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Vom 9. Dezember 2019

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen hat am 9. Dezember 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt den anliegenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 (B 2019-03-08)

Jahresabschluss 2018

1. Ergebnisrechnung

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	719.842.117,46 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	697.962.144,62 EUR
Ordentliches Ergebnis	21.879.972,84 EUR

Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	7.104.239,39 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	1.907.153,08 EUR
Außerordentliches Ergebnis	5.197.086,31 EUR

Gesamtergebnis	27.077.059,15 EUR
----------------	-------------------

2. Finanzrechnung

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.053.112,11 EUR
--	-------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.133.616,91 EUR
---	------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	892.680,44 EUR
---	----------------

Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.240.936,47 EUR
---	------------------

Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39.294.048,58 EUR
--	-------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
--	----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
--	----------

Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
--	----------

Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	39.509.847,95 EUR
--	-------------------

3. Vermögensrechnung

Aktivseite

Anlagevermögen	59.536.948,18 EUR
----------------	-------------------

Umlaufvermögen	86.825.155,97 EUR
----------------	-------------------

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.743.009,07 EUR
-----------------------------------	------------------

Passivseite

Kapitalposition	87.557.483,80 EUR
-----------------	-------------------

Sonderposten	8.336,38 EUR
--------------	--------------

Rückstellungen	6.788.683,18 EUR
----------------	------------------

Verbindlichkeiten	49.808.700,78 EUR
-------------------	-------------------

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.941.909,08 EUR
------------------------------------	------------------

Bilanzsumme	149.105.113,22 EUR
-------------	--------------------

4. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	39.722.527,14 EUR
--	-------------------

5. Der Stand der Verschuldung beträgt	0,00 EUR
---------------------------------------	----------

6. Der Stand der Geldanlagen beträgt	31.200.162,01 EUR
--------------------------------------	-------------------

Leipzig, den 9. Dezember 2019

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Werner
Verbandsdirektor

**Bekanntmachung
des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz
zur ersten öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des AWVC im Jahr 2020**

Vom 7. Februar 2020

Die erste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz im Jahr 2020 findet am Mittwoch, den 26. Februar 2020, um 16:30 Uhr, im Beratungsraum des AWVC, Weißer Weg 180, 09131 Chemnitz – Verwaltungsgebäude – statt.

Tagesordnung:

- | | |
|---|--|
| <p>TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung</p> <p>TOP 2 Beschlussfassung zur Tagesordnung</p> <p>TOP 3 Bestätigung der Niederschriften der Sitzungen der Verbandsversammlung am 13. November 2019 und am 28. November 2019 sowie Bekanntmachung von in nicht öffentlicher Sitzung am 28. November 2019 gefassten Beschlüssen, Festlegungskontrolle</p> | <p>TOP 4 Informationen zu aktuellen Themen des AWVC
Mündliche Berichterstattung</p> <p>TOP 5 Prämissen für die Erstellung der Gebührenkalkulation, des Haushaltsstrukturkonzeptes und des Wirtschaftsplanes 2020 mit Haushaltssatzung des AWVC
Mündliche Berichterstattung/Tischvorlage</p> <p>TOP 6 Vertragsabschluss über die Lieferung und Abnahme von Abfällen
Vorlage Nr. BVV 101/2020</p> <p>TOP 7 Bestimmung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Niederschrift</p> <p>TOP 8 Sonstiges</p> |
|---|--|

Chemnitz, den 7. Februar 2020

Abfallwirtschaftsverband Chemnitz
Runkel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 117. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 6. Februar 2020

Die 117. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien findet am Montag, dem 24. Februar 2020, um 13:30 Uhr im Hotel Marschall Duroc, Girbigsdorfer Straße 3, Tagungsraum, 02826 Markersdorf, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung

3. Beschlussvorlage Nummer 569: Projektförderung 2020 – Großer Chor Hoyerswerda e.V. – The armed man
4. Beschlussvorlage Nummer 570: Förderrichtlinie Kleinprojekte Kulturelle Bildung 2020
5. Beschlussvorlage Nummer 571: Abberufung eines Mitgliedes aus dem Kulturbeirat
6. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

Görlitz, den 6. Februar 2020

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Lange
Vorsitzender des Kulturkonventes

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020

Vom 5. Februar 2020

Aufgrund von § 58 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat die Zweckverbandsversammlung am 28. November 2019 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

	§ 3		
		dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 T€
§ 1			
Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit			
1. den Erträgen von	3.047 T€		
den Aufwendungen von	3.152 T€		
dem Jahresverlust von	105 T€		
aus dem Erfolgsplan			
2. dem Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	3.950 T€		
dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	679 T€		
dem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0 T€		
dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit	0 T€		
dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	2.200 T€		
dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	0 T€		
dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	0 T€		
aus dem Liquiditätsplan			
§ 2			
dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)			0 T€

§ 3

dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 T€

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist festgesetzt auf 102 T€

§ 5

Sonstige Festlegungen:

Eine Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan 2020 in der Zeit

vom 21. Februar 2020 bis zum 2. März 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den Räumen der Verwaltung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“, Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdubrau, OT Sdier in der Zeit von 6:30 bis 15:15 Uhr öffentlich ausliegt.

Bautzen, den 5. Februar 2020

Wolf
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über die Beschlüsse der Verbandsversammlung

Vom 5. Februar 2020

In dem öffentlichen Teil der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ am 28. November 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 01/58/19 Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020

Beschluss 02/58/19 Bestellung einer Prüfungseinrichtung zur Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 105 Sächsischer Gemeindeordnung n. F.

Die Einsichtnahme der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ am 28. November 2019 ist in der Zeit

vom 21. Februar 2020 bis zum 2. März 2020

von 6:30 Uhr bis 15:15 Uhr in den Räumen der Verwaltung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“, Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdubrau, OT Sdier durch jedermann möglich.

Bautzen, den 5. Februar 2020

Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“
Wolf
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
– Sitz Gemeinde Schöpstal –
zur Durchführung der 69. Verbandsversammlung**

Vom 7. Februar 2020

Der Regionale Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien gibt hiermit bekannt:

Am Donnerstag, den 5. März 2020, 16:00–18:00 Uhr

findet im Landratsamt Bautzen,
Zimmer 210, Beratungsraum
Bahnhofstraße 9, in 02625 Bautzen
die

**69. Verbandsversammlung
des Regionalen Abfallverbandes
Oberlausitz-Niederschlesien**

statt.

Schöpstal, den 7. Februar 2020

Als Tagesordnung wird vorläufig vorgeschlagen:

Beratung in öffentlicher Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Bürgerfragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung 2020 zum Wirtschaftsplan 2020

Im Anschluss tagt die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
Michael Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 UR II 57/19**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 5. Februar 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Rosemarie Schwab, Friedrich-Engels-Straße 73, 09337 Hohenstein-Ernstthal hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE51 8705 0000 3423 0369 65, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Rosemarie Schwab, wohnhaft Friedrich-Engels-Straße 73, 09337 Hohenstein-Ernstthal, beantragt. Der Ausstellerin des Sparbuches

wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 5. Mai 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 6. Februar 2020

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 UR II 1/20**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 6. Februar 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Anja Tautenhahn, Limbacher Straße 24, 09113 Chemnitz hat als Nachlasspflegerin der am 17. Mai 2019 verstorbenen Brunhilde Ingrid Seidler das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Sparbücher Nummer DE83 8705 0000 4391 0763 10 und DE68 8705 0000 3380 0590 63, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den

Namen Ingrid Seidler, zuletzt wohnhaft Ambulant betreutes Wohnen, Leipziger Straße 199, 09125 Chemnitz, beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 30. April 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 7. Februar 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Güterrechtsregister

Bekanntmachung des Amtsgerichts Chemnitz

Vom 1. November 2019

Im Güterrechtsregister des Amtsgericht Chemnitz wurde
am 1. November 2019 Folgendes eingetragen:

GR 463

Katrin Geilhof, wohnhaft in Schulweg 24, 09399 Niederwür-
schnitz, geb. am 29. Dezember 1972
Jens Geilhof, wohnhaft in Kastanienallee 5, 01728 Banne-
witz, geb. am 12. April 1969

Durch notariellen Vertrag vom 7. Oktober 2019,
URNr. 909/2019 der Notarin Rhein in Dresden, haben die
Eheleute Gütertrennung gemäß § 1414 des Bürgerlichen
Gesetzbuches vereinbart.

Chemnitz, den 1. November 2019

Amtsgericht Chemnitz
Geschäftsstelle

Stellenausschreibungen

Die **Stadtverwaltung Reichenbach** beabsichtigt, in der Abteilung Hoch- und Tiefbau/Öffentliche Einrichtungen die Stelle

SGL Hoch- und Tiefbau/Straßen (w/m/d)

zum **1. April 2020 befristet bis 31. Juli 2021** im Rahmen einer Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Leitung des Bereiches sowie organisatorische Führung der Unteren Verkehrsbehörde
- Ansprechpartner für andere Behörden, Bearbeitung von Stadt- und Ortschaftsratsanfragen, Bürgerbeschwerden und Hinweisen über Pressestelle, Erarbeiten der Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien
- Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen an Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken (Bauherrenfunktion):
 - Erarbeiten der Aufgabenstellung, Ermitteln der nutzungsbedingten Anforderungen an herzustellende Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke
 - Vertragsvorverhandlungen beziehungsweise Erarbeitung und Prüfung von Planungsverträgen für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke, Abrechnung der Ingenieurleistungen
 - Prüfung der Planungsergebnisse
 - Durchführung Vergabeverfahren für Bauleistungen nach VOB/A
 - Projektverantwortung bei der Durchführung der Baumaßnahmen
 - Mitwirkung beim Abstimmungsprozess zu anderen Baulastträgern bei gemeinsamen Straßenbaumaßnahmen
- Ausfüllung der Funktion des Straßenbaulastträgers nach dem Sächsischen Straßengesetz mit:
 - Zustimmung zu Arbeiten an Verkehrsanlagen, Nutzungsvereinbarungen für private Straßenbenutzung, Überwachung der vereinbarungsgemäßen Straßenbenutzung,
 - Mitwirkung bei Verkehrsschauen und der Unfallkommission
 - Abstimmung mit Verkehrsbehörde zur Umsetzung verkehrsrechtlicher Anordnungen
 - Baukoordinierung mit Versorgungsträgern
 - Führen Brückenkataster beziehungsweise der Bauwerksbücher, Überwachung des Zustandes der Ingenieurbauwerke, Veranlassung von Bauwerksprüfungen
 - Verwaltungstätigkeiten, wie Prüfung von Gebührenbescheiden des Abwasserzweckverbandes beziehungsweise von Konzessionsabgaben
- Sachgebietsübergreifende Mitwirkung bei der Fördermittelbeantragung und -abrechnung, bei der Haushalts- und Finanzplanung, bei der Prioritätenliste Straßenbau
- Bearbeitung von außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten mit Bürgern und Vertragspartnern

Wir erwarten:

- erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Dipl.-Ing./Bachelor/Master) in der Fachrichtung, Studienrich-

- tung Bauingenieurwesen mit Vertiefung Verkehrsanlagen oder Ingenieurbau oder Tiefbau oder vergleichbar
- mehrjährige Berufserfahrung in der Planung/Bauleitung wünschenswert
- fundierte Kenntnisse im Vergabe- und Vertragsrecht VOB/A, B und im Honorarrecht nach HOAI
- Grundkenntnisse zum Sächsischen Straßengesetz, Bundesfernstraßengesetz sowie Verwaltungsrechtskenntnisse
- anwendungsbereite Kenntnisse bei arbeitsplatzbezogener PC-Technik (zum Beispiel Microsoft Office, GIS)
- Besitz Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zur Nutzung des privaten Kfz unter Entschädigung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz
- hohes Maß an selbständiger Fort- und Weiterbildung
- persönliches Engagement, hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, selbstständige Denk- und Arbeitsweise
- Team- und Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein

Wir bieten:

- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 40 Stunden Arbeitszeit
- Einstellung als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung befristet bis 31. Juli 2021, bei Bedarf und Eignung ist die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses möglich
- Eingruppierung nach EG 10 TVöD, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind
- Probezeit: sechs Monate
- Betriebliche Altersvorsorge
- Gleitende Arbeitszeit

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen **bis zum 29. Februar 2020** an

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Stabsstelle, Abteilung Hauptverwaltung/Personalwesen, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,

E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Eignungstests und Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird von den zehn Landkreisen und den drei kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen als höherer Kommunalverband gebildet.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftige Menschen. Der KSV Sachsen ist überörtlicher Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe, überörtliche Betreuungsbehörde, erfüllt die Aufgaben der Teilhabe am Arbeitsleben und der Heimaufsicht, ist zuständige Behörde für das Soziale Entschädigungsrecht und vollzieht verschiedene Förderrichtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Der KSV Sachsen organisiert sich an den Standorten Leipzig und Chemnitz. Insgesamt sind an den beiden Standorten derzeit circa 550 Mitarbeiter tätig.

Beim **Kommunalen Sozialverband Sachsen** in Leipzig ist die Stelle

**des Verbandsdirektors (m/w/d)
(STEA-10-2020-VD)**

mit Wirkung zum 15. Oktober 2021 wegen des Ablaufs der Amtszeit des Stelleninhabers zu besetzen.

Der Verbandsdirektor (m/w/d) ist Leiter der Verbandsverwaltung sowie Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des KSV Sachsen. Zu den Aufgaben gehören weiterhin:

- die Vertretung des KSV Sachsen,
- die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsgremien und der Vollzug der gefassten Beschlüsse,
- die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit sowie die sonst durch Gesetz oder von den Verbandsgremien übertragenen Aufgaben,
- die Verantwortung für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verbandsverwaltung,
- die Regelung der inneren Organisation.

Die Einstellung erfolgt in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach B 4.

Für das Amt ist befähigt, wer eine wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen hat, die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Vorausgesetzt wird außerdem ein hohes Maß an Sachkenntnis. Wünschenswert ist eine langjährige Berufserfahrung in leitender Position in der Verwaltung.

Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen sind erforderlich.

Die Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und bei entsprechender Glaubhaftmachung des Vorliegens der Schwerbehinderteneigenschaft bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Kennwortes „KSV“ bis zum **6. April 2020** an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen

**Herrn Landrat Henry Graichen
Kennwort: KSV
Stauffenbergstraße 4, Haus 2
04552 Borna**

Der Bewerbung ist eine Einverständniserklärung zur Weitergabe der Bewerbungsunterlagen an die Verbandsgremien des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen beizulegen.

Mit der Abgabe der Bewerbung wird in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Stellenausschreibungsverfahrens eingewilligt. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Nähere Informationen zur Nutzung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter

<https://www.ksv-sachsen.de/home/stellenangebote>.

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist an der **Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum** am Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung

**eine Dozentenstelle für Bewertungsrecht (m/w/d)
(Kennziffer 86)**

zum 1. August 2020 zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als Tarifbeschäftigter. Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 oder Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstelle besteht die Möglichkeit einer Verbeamtung mit Aufstiegsmöglichkeiten bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 15.

Für Personen, die sich in einem Beamtenverhältnis bis einschließlich eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 befinden, besteht die Möglichkeit der Übernahme.

Grundsätzlich ist auch eine Tätigkeit in Teilzeit möglich.

Der Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung bildet die Anwärter der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen „Steuerverwaltung“ und „Staatsfinanzverwaltung“ im Freistaat Sachsen aus. Die Ausbildung erfolgt im Wege eines dreijährigen Diplom-Studienganges, welcher durch den Wechsel von Fachstudienzeiten und berufspraktischen Studienzeiten gekennzeichnet ist. Am Fachbereich studieren gegenwärtig circa 200 Studierende. In der Lehre sind zurzeit hauptamtlich ein Professor und 13 Dozenten sowie nebenamtliche Lehrbeauftragte tätig.

Das Aufgabengebiet der Dozentenstelle umfasst neben der entsprechenden verwaltungs- und praxisbezogenen Lehre und Forschung insbesondere die Erstellung von Lehrmaterialien, die Erstellung und Korrektur von Klausuren, die Betreuung von Diplomarbeiten sowie die Mitwirkung an den sonstigen Hochschulaufgaben.

Die Lehrgebiete beinhalten folgende Schwerpunkte:

- Bewertungsrecht,
- Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht und
- Grunderwerbsteuerrecht.

Diese Lehrgebiete sind in ihrer ganzen Breite abzudecken. Daneben wird die Übernahme von Lehraufgaben im Bereich Sozial- und Methodenkompetenz in beiden Studienrichtungen des Fachbereiches erwartet. Die Bereitschaft gegebenenfalls weitere Lehrgebiete zu übernehmen wird vorausgesetzt.

Zwingende Voraussetzungen für Ihre Tätigkeit sind (bitte Nachweis beifügen):

- ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität sowie abgeschlossener Vorbereitungsdienst (2. Staatsexamen),
- eine absolvierte Einführungszeit gemäß § 5 Absatz 2 Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz,
- pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse, die durch eine Probevorlesung nachzuweisen sind, und
- eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit in der Steuerverwaltung.

Die Berufstätigkeit in der Steuerverwaltung soll nicht mehr als vier Jahre zurückliegen.

Wünschenswert sind Erfahrungen mit E-Learning. Team- und Lernfähigkeit sowie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit werden vorausgesetzt.

Darüber hinaus werden von den Bewerbern die Wahrnehmung der in § 67 Absatz 1 bis 3 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz und in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Art und Umfang der Dienstaufgaben des hauptamtlichen Lehrpersonals an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung und der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) genannten Dienstaufgaben erwartet, sowie die Bereitschaft

- zu regelmäßiger methodisch-didaktischer Fortbildung,
- zu anwendungsorientierter Forschung und Beteiligung an entsprechenden Projekten der Hochschule,
- zur Übernahme von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung und
- zum Einsatz auch in anderen Fachbereichen der Hochschule.

Die Einstellung als Tarifbeschäftigter erfolgt in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen. Die Bestellung als Dozent an der Hochschule erfolgt auf Vorschlag des Senats in der Regel für die Dauer von sechs Jahren; die Wiederbestellung soll gemäß § 8 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen, erst nach einer Praxisphase erfolgen.

Da es ein besonderes Anliegen der staatlichen Verwaltung ist, den Anteil von Frauen auch am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen, werden Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung wird geachtet. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Wenn Sie an der ausgeschriebenen Stelle interessiert sind, bewerben Sie sich bitte unter Vorlage Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und unter Angabe der **Kennziffer 86** bis zum **13. März 2020** beim

**Rektor der
Hochschule Meißen (FH)
und Fortbildungszentrum
Herbert-Böhme-Straße 11, 01662 Meißen**
beziehungsweise per E-Mail als PDF-Datei an
stellenausschreibung@hsf.sachsen.de.

Für weitere Informationen zur verschlüsselten Kommunikation nutzen Sie bitte die Angaben unter **www.hsf.sachsen.de/kontakt**.

Wir weisen gemäß Artikel 6 Absatz 1c, Artikel 88 der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 11 des Sächsischen Datenschutzzdurchführungsgesetzes darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter **www.hsf.sachsen.de/datenschutz**.

Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, bei der Einreichung der Bewerbung die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner der Leiter des Fachbereiches Steuer- und Staatsfinanzverwaltung unter der Tel.-Nr. 03521/473-330 oder per E-Mail über fachbereich-finanzen@hsf.sachsen.de zur Verfügung.

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist an der **Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum** am Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung

**eine Dozentenstelle für Bilanzsteuerrecht (m/w/d)
(Kennziffer 87)**

zum 1. August 2020 zu besetzen.

Der Dienstposten ist der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zugeordnet. Die Stelle bietet für Beamte je nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstelle Aufstiegsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A des Sächsischen Besoldungsgesetzes.

Die Einstellung erfolgt als Tarifbeschäftigter. Die Eingruppierung erfolgt im Rahmen einer Laufbahnnachzeichnung. In Abhängigkeit von den persönlichen Voraussetzungen ist eine Vergütung in Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 13 TV-L möglich.

Grundsätzlich ist auch eine Tätigkeit in Teilzeit möglich.

Der Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung bildet die Anwärter der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen „Steuerverwaltung“ und „Staatsfinanzverwaltung“ im Freistaat Sachsen aus. Die Ausbildung erfolgt im Wege eines dreijährigen Diplom-Studienganges, welcher durch den Wechsel von Fachstudienzeiten und berufspraktischen Studienzeiten gekennzeichnet ist. Am Fachbereich studieren gegenwärtig circa 200 Studierende. In der Lehre sind zurzeit hauptamtlich ein Professor und 13 Dozenten sowie nebenamtliche Lehrbeauftragte tätig.

Das Aufgabengebiet der Dozentenstelle umfasst neben der entsprechenden verwaltungs- und praxisbezogenen Lehre und Forschung insbesondere die Erstellung von Lehrmaterialien, die Erstellung und Korrektur von Klausuren, die Betreuung von Diplomarbeiten sowie die Mitwirkung an den sonstigen Hochschulaufgaben.

Das Lehrgebiet beinhaltet den Schwerpunkt Bilanzsteuerrecht.

Dieses Lehrgebiet ist in seiner ganzen Breite abzudecken. Die Bereitschaft, gegebenenfalls weitere Lehrgebiete mit dem Schwerpunkt der Ertragsteuern zu übernehmen, wird vorausgesetzt.

Zwingende Voraussetzungen für Ihre Tätigkeit sind (bitte Nachweis beifügen):

- eine mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossene Laufbahnausbildung in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (vormals gehobener Dienst) mit fachlichem Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst im Sinne des § 4 Absatz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG) und praktische Erfahrungen in einem Amt dieser Laufbahn (§ 8 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (FHMeißenG),
- pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse, die durch eine Probevorlesung nachzuweisen sind,
- eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit in der Steuerverwaltung und
- ein durchschnittliches Ergebnis in der schriftlichen Laufbahnprüfung bezogen auf die Fächerkombination

Bilanzsteuerrecht, Besteuerung der Gesellschaften sowie Ertragsteuerrecht von 11 Notenpunkten.

Die Berufstätigkeit in der Steuerverwaltung soll nicht mehr als vier Jahre zurückliegen.

Wünschenswert sind Erfahrungen mit E-Learning. Team- und Lernfähigkeit sowie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit werden vorausgesetzt.

Darüber hinaus werden von den Bewerbern die Wahrnehmung der in § 67 Absatz 1 bis 3 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz und in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Art und Umfang der Dienstaufgaben des hauptamtlichen Lehrpersonals an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung und der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) genannten Dienstaufgaben erwartet, sowie die Bereitschaft

- zu regelmäßiger methodisch-didaktischer Fortbildung,
- zu anwendungsorientierter Forschung und Beteiligung an entsprechenden Projekten der Hochschule,
- zur Übernahme von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung und
- zum Einsatz auch in anderen Fachbereichen der Hochschule.

Die Einstellung als Tarifbeschäftigter erfolgt in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen. Die Bestellung als Dozent an der Hochschule erfolgt auf Vorschlag des Senats in der Regel für die Dauer von sechs Jahren; die Wiederbestellung soll gemäß § 8 Absatz 3 FHMeißenG erst nach einer Praxisphase erfolgen.

Da es ein besonderes Anliegen der staatlichen Verwaltung ist, den Anteil von Frauen auch am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen, werden Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung wird geachtet. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Wenn Sie an der ausgeschriebenen Stelle interessiert sind, bewerben Sie sich bitte unter Vorlage Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und unter Angabe der **Kennziffer 87** bis zum **13. März 2020** beim

**Rektor der
Hochschule Meißen (FH)
und Fortbildungszentrum
Herbert-Böhme-Straße 11, 01662 Meißen**
beziehungsweise per E-Mail als PDF-Datei an
stellenausschreibung@hsf.sachsen.de.

Für weitere Informationen zur verschlüsselten Kommunikation nutzen Sie bitte die Angaben unter **www.hsf.sachsen.de/kontakt**.

Wir weisen gemäß Artikel 6 Absatz 1c, Artikel 88 der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 11 des Sächsischen Datenschutzzdurchführungsgesetzes darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter **www.hsf.sachsen.de/datenschutz**.

Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, bei der Einreichung der Bewerbung die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner der Leiter des Fachbereiches Steuer- und Staatsfinanzverwaltung unter der Tel.-Nr. 03521/473-330 oder per E-Mail über fachbereich-finanzen@hsf.sachsen.de zur Verfügung.

Im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ist an der **Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum** am Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung

**eine Dozentenstelle für Tarifrecht,
Sozialversicherungsrecht und Arbeitsrecht (m/w/d)
(Kennziffer 88)**

zum 1. August 2020 zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als Tarifbeschäftigter. Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 oder Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstelle besteht die Möglichkeit einer Verbeamtung mit Aufstiegsmöglichkeiten bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 15.

Für Personen, die sich in einem Beamtenverhältnis bis einschließlich eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 befinden, besteht die Möglichkeit der Übernahme.

Grundsätzlich ist auch eine Tätigkeit in Teilzeit möglich.

Der Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung bildet die Anwärter der ersten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen „Steuerverwaltung“ und „Staatsfinanzverwaltung“ im Freistaat Sachsen aus. Die Ausbildung erfolgt im Wege eines dreijährigen Diplom-Studienganges, welcher durch den Wechsel von Fachstudienzeiten und berufspraktischen Studienzeiten gekennzeichnet ist. Am Fachbereich studieren gegenwärtig circa 200 Studierende. In der Lehre sind zurzeit hauptamtlich ein Professor und 13 Dozenten sowie nebenamtliche Lehrbeauftragte tätig.

Das Aufgabengebiet der Dozentenstelle umfasst neben der entsprechenden verwaltungs- und praxisbezogenen Lehre und Forschung insbesondere die Erstellung von Lehrmaterialien, die Erstellung und Korrektur von Klausuren, die Betreuung von Diplomarbeiten sowie die Mitwirkung an den sonstigen Hochschulaufgaben.

Die Lehrgebiete beinhalten folgende Schwerpunkte:

- Tarifrecht,
- Sozialversicherungsrecht und
- Arbeitsrecht.

Diese Lehrgebiete sind in ihrer ganzen Breite abzudecken. Daneben wird die Übernahme von Lehraufgaben im Bereich Sozial- und Methodenkompetenz in beiden Studiengerichtungen des Fachbereiches erwartet. Die Bereitschaft gegebenenfalls weitere Lehrgebiete zu übernehmen wird vorausgesetzt.

Zwingende Voraussetzungen für Ihre Tätigkeit sind (bitte Nachweis beifügen):

- ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität sowie abgeschlossener Vorbereitungsdienst (2. Staatsexamen),
- eine absolvierte Einführungszeit gemäß § 5 Absatz 2 Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz,
- pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse, die durch eine Probevorlesung nachzuweisen sind, und
- eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit in der Finanzverwaltung.

Die Berufstätigkeit in der Finanzverwaltung soll nicht mehr als vier Jahre zurückliegen.

Wünschenswert sind Erfahrungen mit E-Learning. Team- und Lernfähigkeit sowie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit werden vorausgesetzt.

Darüber hinaus werden von den Bewerbern die Wahrnehmung der in § 67 Absatz 1 bis 3 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz und in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Art und Umfang der Dienstaufgaben des hauptamtlichen Lehrpersonals an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung und der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) genannten Dienstaufgaben erwartet, sowie die Bereitschaft

- zu regelmäßiger methodisch-didaktischer Fortbildung,
- zu anwendungsorientierter Forschung und Beteiligung an entsprechenden Projekten der Hochschule,
- zur Übernahme von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung und
- zum Einsatz auch in anderen Fachbereichen der Hochschule.

Die Einstellung als Tarifbeschäftigter erfolgt in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen. Die Bestellung als Dozent an der Hochschule erfolgt auf Vorschlag des Senats in der Regel für die Dauer von sechs Jahren; die Wiederbestellung soll gemäß § 8 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen, erst nach einer Praxisphase erfolgen.

Da es ein besonderes Anliegen der staatlichen Verwaltung ist, den Anteil von Frauen auch am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen, werden Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung wird geachtet. Schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Bewerber, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Der Bewerbung ist ein Nachweis der Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Wenn Sie an der ausgeschriebenen Stelle interessiert sind, bewerben Sie sich bitte unter Vorlage Ihrer aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und unter Angabe der **Kennziffer 88** bis zum **13. März 2020** beim

**Rektor der
Hochschule Meißen (FH)
und Fortbildungszentrum
Herbert-Böhme-Str. 11, 01662 Meißen
beziehungsweise per E-Mail als PDF-Datei an
stellenausschreibung@hsf.sachsen.de.**

Für weitere Informationen zur verschlüsselten Kommunikation nutzen Sie bitte die Angaben unter **www.hsf.sachsen.de/kontakt**.

Wir weisen gemäß Artikel 6 Absatz 1c, Artikel 88 der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 11 des Sächsischen Datenschutzzulassungsgesetzes darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Nähere Informationen erhalten Sie unter **www.hsf.sachsen.de/datenschutz**.

Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, bei der Einreichung der Bewerbung die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner der Leiter des Fachbereiches Steuer- und Staatsfinanzverwaltung unter der Tel.-Nr. 03521/473-330 oder per E-Mail über fachbereich-finanzen@hsf.sachsen.de zur Verfügung.

Die Landeshauptstadt Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Großstadt. Ihr Reichtum ist vielfältig: Barocke Baudenkmale und überwältigende Kunstschatze treffen auf eine pulsierende Wissenschaft und Forschung. Die Weite der Elbwiesen, ihre Schlösser und Weinberge beeindrucken zahlreiche Gäste aus dem In- und Ausland. In Dresden, als wachsende Großstadt mit circa 550 000 Einwohnern, lässt es sich nicht nur hervorragend leben und wohnen, sondern auch arbeiten.

Als Arbeitgeberin bietet die Landeshauptstadt Dresden ein breites Spektrum unterschiedlicher Einsatzmöglichkeiten und persönlicher Entfaltung. Die Aufgaben sind vielfältig, jeden Tag gilt es, an der Gestaltung der Stadt und ihrer zahlreichen bürgerschaftlichen Anliegen mitzuwirken.

Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Im Zuge einer Neubesetzung suchen wir für die **Landeshauptstadt Dresden** ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt eine fachkompetente und engagierte Persönlichkeit (m/w/d) für die

Leitung des Bürgermeisteramtes.

Das Bürgermeisteramt unterstützt das Stadtoberhaupt in allen gesamtstädtischen Belangen. In drei Abteilungen tragen rund 60 engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Entwicklung strategischer Ziele, einer guten Zusammenarbeit mit unseren zahlreichen Partnerstädten und einem reibungslosen Ablauf der Stadtrats-, Stadtbezirksbeirats- und Ausschusssitzungen bei. Die direkte Bürgerbeteiligung in Form von Workshops und Bürgersprechstunden ist dem Bürgermeisteramt ein großes Anliegen. Zudem haben die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, sich direkt an das Bürgermeisteramt zu wenden.

Diese Aufgaben erwarten Sie:

- Sie sind verantwortlich für die **operative und strategische Leitung** des Bürgermeisteramtes und haben die Organisations- und Budgetverantwortung.
- Ihnen obliegt die **Planung und Koordinierung aller Aufgaben des Bürgermeisteramtes** und die Kontrolle über diese. Zu Ihren Aufgaben gehört die **persönliche und vertrauensvolle Beratung** des Oberbürgermeisters und die Vorbereitung von komplexen und schwierigen Entscheidungen zu internationalen, kommunalpolitischen oder administrativ bedeutsamen Themen und Fragestellungen.
- Sie sind verantwortlich für den **ordnungsgemäßen Geschäftsablauf** in allen Stadtrats-, Stadtbezirksbeirats- und Ausschussangelegenheiten, in den Dienstberatungen des Oberbürgermeisters sowie für den Aufbau eines **strategischen Controllings** und Berichtswesens zur Zielerreichung der relevanten Strategiefelder.
- Sie steuern die Prozesse des Bürgermeisteramtes mit Erfahrung und Weitblick. Sie lassen Neues entstehen und gestalten die Zukunft mit Ihren **Ideen und Impulsen** und tragen damit maßgeblich zur Optimierung der Prozessorganisation bei.
- Sie führen und motivieren Ihre Mitarbeiter, unterstützen sie bei der praktischen Umsetzung der Projekte und **fördern** sie mit geeigneten Maßnahmen einer **modernen Personalentwicklung**.
- Sie pflegen eine **enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit** mit allen Geschäftsbereichen der Stadtverwaltung sowie externen Partnern.

Das bringen Sie mit:

- Sie verfügen über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom oder Master) im Verwaltungsrecht, der Betriebswirtschaft, der Politikwissenschaft oder einer verwandten Fachrichtung beziehungs-

weise die Laufbahnbefähigung Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsstufe der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung.

- Als führungserfahrene Persönlichkeit können Sie **profounde verwaltungsrechtliche, betriebswirtschaftliche und kommunalrechtliche Kenntnisse und Berufspraxis** mit mindestens **5 Jahren Führungserfahrung** in ähnlicher Position vorweisen.
- Ihr **Denken ist strategisch-analytisch**, Ihr Auftreten selbstbewusst und kontaktfreudig, wodurch es Ihnen gelingt, mit internen und externen Partnern konstruktiv zusammen zu arbeiten. Kooperationsfähigkeit, Initiative und Entscheidungsfreude zeichnen Sie aus.
- Sie bringen Erfahrungen in **strategischer Beratung im politischen Bereich** und deren Umsetzung in externe Kommunikation mit.
- Es werden Sprachkenntnisse mindestens **Englisch** fließend in Wort und Schrift erwartet.
- Erwartet werden Erfahrungen in **internationaler Zusammenarbeit** und internationaler Kommunikation.
- Sie verfügen ebenso über Erfahrungen in der Organisation und **Durchführung politischer Dialogveranstaltungen für Bürger und Fachpublikum**.

Was wir Ihnen bieten:

- Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden bietet Ihnen eine Position mit **Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten**, bei der Sie sich mit Ihren Kompetenzen und Erfahrungen einbringen und eigene Ideen verwirklichen können.
- Sie berichten direkt an den Oberbürgermeister und haben die Möglichkeit, die Landeshauptstadt Dresden **zukunftsorientiert weiterzuentwickeln**.
- Mit enger Verzahnung zwischen Kunst, Wissenschaft, Technik und einer modernen Infrastruktur bietet Dresden ideale Bedingungen für die einzigartige **Chance, Ihre professionelle Karriere fortzusetzen**.
- Abgerundet wird das Angebot durch ein attraktives, der Stelle angemessenes Gehalt und die üblichen Sozialleistungen.
- Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen kommt auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis in Betracht.

Können wir Sie für diese Herausforderung begeistern? Wollen Sie gemeinsam mit uns Neues entstehen lassen und die Zukunft gestalten? Dann freuen wir uns darauf, Sie kennenzulernen.

Bitte bewerben Sie sich bis zum **28. Februar 2020** unter der **Chiffre BOB200101** mit Ihren vollständigen Unterlagen online über bewerberportal.dresden.de. Aus Sicherheitsgründen können nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden. Ihre postalische Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der genannten Chiffre mit aussagekräftigen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf inkl. Verfügbarkeit und Gehaltsvorstellungen) an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden. Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Folien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes in maschinenlesbarer Form im Personalmanagementsystem gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.dresden.de/stellen.